

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in einer Sitzung am 23.02.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zugänglichen Plätze, Park- und Grünanlagen, Wasserstellen, Denkmäler und Brunnen sowie Sport- und Spielplätze (dazu gehören auch Schulhöfe, wenn sie als Kinderspielplätze freigegeben sind).

§ 3 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt oder in der zulässigen Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Buswartehallen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,

- b) in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen im Sinne der StVZO - ausgenommen motorbetriebene Rollstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben;
- c) Kraftfahrzeuge –ausgenommen motorbetriebene Rollstühle –in öffentlichen Anlagen abzustellen;
- d) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten,
- e) Baustoffe und andere Materialien im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Anlagen zu lagern.

§ 4

Verkehrsbehinderung und –gefährdungen

- (1) Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Straßenschilder, amtliche und nichtamtliche Hinweisschilder, Hydrantenschilder und Straßenbeleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
Pflanzen und andere sichtbehindernde Gegenstände sind zu beseitigen.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
- (3) An Gebäudeteilen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, von den eine potenzielle Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Warnzeichen zu treffen.

§ 5

Sauberkeit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier, Obst, Kaugummi, Zigarettenreste und sonstige Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden. Die Entsorgung von Hausabfällen in öffentlichen Abfallbehältern ist untersagt.
- (2) Jede Verunreinigung von öffentlichen Einrichtungen und Gegenständen, wie Bänke, Papierkörbe, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Spielgeräte, Buswartehallen und dgl. ist verboten.
- (3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.
- (4) Das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Besprühen, Annageln, Anschrauben und Beschmierern aller Flächen an öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Straßen, Verteilerschränken, Parkscheinautomaten, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Streumaterialkästen, Buswartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Verkehrs- und Straßenschildern und dgl. ist verboten.
- (5) Zur Abholung bereitstehender Müll, insbesondere Sperrmüll, muss so am Straßenrand abgestellt sein, dass eine gefahrlose Benutzung der öffentlichen Fuß- und Radwege,

Straßen und Anlagen gewährleistet ist, dass Schachtdeckel, und Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden. Die Gegenstände dürfen erst am Abend vor der Abholung bereitgestellt werden und die Gegenstände, die nicht abgeholt wurden, sind bis 20.00 Uhr des auf den Abholtag folgenden Tages zurückzunehmen.

§ 6 Öffentliche Ordnung

Zum Schutz der öffentlichen Ordnung ist es verboten,

1. sich außerhalb von konzessionierten Schankflächen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln aufzuhalten, wenn als Folge andere Personen durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Zerschlagen von Flaschen, Erbrechen etc. in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden,
2. in der Öffentlichkeit seine Notdurft zu verrichten,
3. aggressiv zu betteln.

§ 7 Lärmverhütung

- (1) Ruhezeiten sind:
 - die Sonn- und Feiertage
 - an Werktagen die Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb motorbetriebener Handwerks- oder Gartengeräte/ -maschinen.
- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt für Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art und für Arbeiten von hoheitlichen Trägern nur für die unmittelbar an Krankenhäuser, Pflege- und Seniorenheime und dem Fremdenverkehr dienende Beherbergungsbetriebe angrenzende Grundstücke. Es gilt nicht für Arbeiten, die für die Beseitigung einer Gefahr oder eines Notstandes erforderlich sind.
- (4) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, (Musikinstrumente, TV, Radio- oder HiFi-Anlagen usw.) dürfen während der Ruhezeiten nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (5) Für motorbetriebe Rasenmäher und Rasentrimmer, die in der bebauten Ortslage betrieben werden, gilt neben den Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) in der jeweils gültigen Fassung die Mittagsruhe nach § 7 Abs. 1.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf behördlich genehmigte Festumzüge und Veranstaltungen.

§ 8 Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer bzw. Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten an seinem Haus am Hauseingang die ihm von der Stadt Bad Lauterberg im Harz erteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein.
- (2) Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
 - d) bei Vorgärten von mehr als 8 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalen Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen,
 - e) Sind mehrere Gebäude oder Teile von diesen, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dieser Zuwegung liegenden Gebäude oder Teile von diesen in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Gebäude gem. Abs. 1 anzubringen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten müssen die Anbringung dulden.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass Dritte und Sachen durch sie nicht gefährdet werden. Für Hunde gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds.GVBl.2011S.130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds.GVBl.S.593) in der jeweils gültigen Fassung, die Absätze 2 bis 4.
- (2) Wachhunde müssen so gesichert sein, dass sie Personen nicht gefährden können, wenn diese den Sicherheitsbereich befugt betreten oder sich darin aufhalten.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung müssen Hunde von geeigneten Personen an der Leine geführt werden.
- (4) Hundehalter oder die mit der Betreuung oder Führung des Tieres beauftragte Person ist verpflichtet, Verunreinigungen mit Hundekot durch die in der Obhut stehenden Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen (§ 2) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Die Straßenreinigungspflicht der Anwohner wird dadurch nicht berührt.
- (5) Die Hundesteuermarken sind in der Öffentlichkeit mitzuführen und auf Verlangen dem städtischen Personal, welches die Befugnis durch Dienstaussweis nachweist, vorzuzeigen.

§ 10

Spiel- und Jugendplätze

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen sind nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und ggf. deren Begleitung erlaubt.
- (2) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Jugendplätzen und deren Einrichtungen sind nur Kindern und Jugendlichen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt.
- (3) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Spielplätzen verboten,
 - gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen,
 - alkoholhaltige Getränke zu verzehren, zu rauchen oder andere berauschende Mittel zu konsumieren,
 - mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge, Rollstühle und Krankenfahrstühle zu fahren oder diese abzustellen,
 - Tiere zu führen oder laufen zulassen, ausgenommen Blindenhunde im Führeinsatz oder dgl..

§ 11

Offene Feuer im Freien

Das Abrennen offener Feuer (Osterfeuer, Walpurgisnacht u. dgl.) bedarf, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen bestehen, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten.

§ 12

Gewässer

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen, die sich in städtischem Eigentum befinden und öffentlich zugänglich sind, ist verboten.
- (2) Das Füttern von frei lebenden Wasservögeln im Bereich von Gewässern ist verboten.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 12 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) dem Gebot des § 3 Abs. zuwiderhandelt,
- b) den Benutzungsbeschränkungen des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- c) den Geboten des § 4 zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 5 Abs. 1 den Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- e) entgegen § 5 Abs. 2 öffentliche Einrichtungen und Gegenstände verunreinigt,
- f) entgegen § 5 Abs. 3 Kfz auf öffentlichen Straßen wäscht bzw. abspritzt,
- g) entgegen § 5 Abs. 4 die Einrichtungen widerrechtlich beklebt, bemalt usw.,
- h) entgegen § 5 Abs. 5 den Müll nicht ordnungsgemäß oder zu früh abstellt bzw. die bereitgestellten Gegenstände nicht rechtzeitig wieder zurücknimmt
- i) entgegen § 6 aggressiv bettelt, in der Öffentlichkeit seine Notdurft verrichtet oder sich außerhalb von konzessionierten Schankflächen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln aufhält, wenn als Folge andere Personen in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden,
- j) den Vorschriften über Lärmverhütung gem. § 7 zuwiderhandelt,
- k) entgegen § 8 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt,
- l) den Beschränkungen zur Tierhaltung gem. § 9 zuwiderhandelt,
- m) die Verbote und Benutzungsbeschränkungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auf den Spiel- und Jugendplätzen nach § 10 nicht beachtet
- n) entgegen § 11 offene Feuer im Freien abbrennt,
- o) die Verbote gem. § 12 bezüglich öffentlicher Gewässer missachtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig, tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 15.10.2009 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 27.02.2023


(Lange)

Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 09 vom 02.03.2023, S. 172.